

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkunftsanlagen der Gemeinde Fischbachau (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 24. Februar 2025

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Fischbachau erhebt für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Notunterkünfte und der dazugehörigen Einrichtungen in Notunterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldige sind, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde.
- (2) Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (vgl. § 1 dieser Notunterkunftssatzung) pro Bettplatz täglich 15,00 Euro.
- (3) Für gesondert von der Gemeinde angemietete und als Notunterkunft verwendete Zimmer oder Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern nach § 2 Abs. 1 dieser Notunterkunftsgebührensatzung angeordnet wurde (Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den Eigentümer (Vermieter) zu zahlenden Miete, zuzüglich der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten, als Nutzungsgebühr erhoben.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die die Benutzerinnen und Benutzer zu vertreten haben, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) Der Nutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist oder dieses nicht wahrnimmt. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Fischbachau, 24.02.2025

Ort, Datum



Stefan Deingruber
Erster Bürgermeister